

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT Teil L – Agile Entwicklung und Anpassung von Individual-Software

(Version 03/21)

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil L) mit Stand bei Vertragsabschluss zur Entwicklung von Individual Software und die Anpassung von Software unter Zugrundelegung von agilen Entwicklungsmethoden gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Vertragsstruktur und Geltungsrangfolge

Anlagen zu diesen AEB-IT (Teil L) konkretisieren und ergänzen die Regelungen dieser AEB-IT (Teil L). Soweit in diesen AEB-IT (Teil L) auf die "Bestellung" bzw. den "Abschluss" Bezug genommen wird, umfasst diese Bestellung bzw. dieser Abschluss auch sämtliche Anlagen zur Bestellung bzw. zum Abschluss sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen.

Die Bestellungen und Abschlüsse gehen im Fall von Widersprüchen diesen AEB-IT (Teil L) vor.

Im Falle von Widersprüchen mit den AEB-IT (Teil A) gehen die Regelungen dieser AEB-IT (Teil L) vor; im Falle von Widersprüchen mit den Anlagen zu diesen AEB-IT (Teil L) gehen die Regelungen der jeweiligen Anlage vor.

1.3 Begriffe, Definitionen

Der Auftraggeber verwendet in diesen AEB-IT (Teil L) und ggf. in seinen Bestellungen und deren Anlagen bestimmte Begriffe, die nachfolgend erläutert werden:

Als "Projekt" wird das in der Bestellung bzw. im Abschluss näher bezeichnete Vorhaben bezeichnet.

Die "Produktvision" beschreibt die wesentlichen Projektziele, die aus Sicht des Auftraggebers erreicht werden müssen.

Ein "Epic" oder "Thema" beschreibt eine Gruppe von inhaltlich zusammenhängenden Anforderungen aus Geschäftssicht, wobei

jedes Epic bzw. Thema auf einem sehr hohen Abstraktionsniveau und prägnant in einem kurzen Absatz beschrieben wird. Ein Epic bzw. Thema bildet die Klammer über mehrere User Stories, welche die Detaillierung der einzelnen funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen enthalten.

Ein "Story Point" ist eine Einheit (z.B. Punkte oder Personentage) zur Messung der Komplexität der Realisierung einer User Story. Alternativ ist die Vereinbarung von vergleichbaren Aufwands- oder Komplexitätseinheiten möglich.

Eine "User Story" enthält (i) eine Beschreibung eines konkreten Anwendungsfalls aus Benutzersicht, (ii) eine Schätzung des zur Realisierung erforderlichen Aufwandes gemessen in Story Points oder anderen Einheiten, (iii) eine Beschreibung der Akzeptanz-Kriterien, die für eine vertragsgemäße Leistung erfüllt sein müssen, einschließlich zugehöriger Test-Fälle zur Überprüfung der korrekten Funktion dieses Anwendungsfalls. Die User Stories bilden die Grundlage der Realisierung (vgl. Ziffer 5).

Eine "Referenz User Story" bezeichnet, nach Wahl des Auftraggebers, entweder (i) eine bereits bei Vertragsschluss durch den Auftraggeber vollständig beschriebene User Story oder (ii) im weiteren Projektverlauf eine bis zum Zeitpunkt der Analogieschätzung bereits realisierte User Story.

Ein "Sprint" ist eine Iterationsphase mit festgelegter Laufzeit, in der eine bestimmte Anzahl von Anforderungen aus dem Product Backlog in Form von User Stories priorisiert und anschließend umgesetzt werden.

Eine "Analogieschätzung" ist eine Schätzung der Komplexität einer im Rahmen eines Sprints zu realisierenden User Story auf der Grundlage eines Vergleichs mit der Komplexität von Referenz User Stories.

"System" meint die unter diesem Vertrag zu entwickelnde Individual-Software und/oder angepasste Software (nebst eingesetzter Basisprodukte).

„Vertragsgegenstand" meint das System, die Dokumentation und alle weiteren unter diesem Vertrag

geschuldeten Leistungen.

„Sprint-Ergebnis" bezeichnet den Teil des Vertragsgegenstandes, der während eines Sprints entwickelt wird.

Das „Product Backlog" ist eine Liste aller Epics, einschließlich der darin enthaltenen und bereits definierten User Stories.

Ein „Sprint Backlog" ist ein Ausschnitt des Product Backlogs und enthält die innerhalb eines Sprints zu realisierenden User Stories.

„Dokumentation" meint die Dokumentation eines Systems aus fachlicher und technischer Sicht in dem in Ziffer 5.5 beschriebenen Umfang.

„Betriebshandbuch" oder „Operations Manual" ist ein Teil der Dokumentation und dokumentiert alle systemspezifischen Informationen, die für den erfolgreichen Betrieb des Systems durch den Auftraggeber benötigt werden.

„Installationshandbuch" oder „Installation Manual" ist ein Teil der Dokumentation und dokumentiert alle systemspezifischen Informationen, die für eine erfolgreiche Installation und Inbetriebnahme des Systems nötig sind.

„System-Architektur" oder „System-Architecture" legt die technischen Grundprinzipien fest, nach denen das System aufzubauen ist. Dazu zählen alle eingesetzten Basisprodukte und Konzepte, wie und wozu diese eingesetzt werden, ein technisches Betriebsmodell und nachvollziehbare Begründungen für alle vom Auftragnehmer oder gemeinsam getroffenen diesbezüglichen Entscheidungen.

Im Rahmen des „Exchange-for-free"-Verfahrens können bestimmte Anforderungen gegen nicht im Projektumfang enthaltene Anforderungen ohne Einfluss auf die zu zahlende Vergütung durch Verrechnung der den Anforderungen zugrunde liegenden Story Points ausgetauscht werden.

„Akzeptanz-Kriterien" sind eine Beschreibung der gewünschten Ergebnisse einer User Story (Gut-Fälle) ggf. ergänzt um eine Beschreibung von unerwünschten Ergebnissen (Schlecht-Fälle).

Die „Definition of Done" enthält weitere im Projekt einvernehmlich festgelegte Kriterien, die erfüllt sein müssen damit eine User Story, ein Release oder ein Sprint als abgeschlossen betrachtet wird.

„Potentially Shippable Product" bezeichnet ein Sprint-Ergebnis, welches als solches nutzbar ist.

„Release" bezeichnet eine vom Auftragnehmer freigegebene Version des Vertragsgegenstandes, welche sämtliche für diese Version definierten Anforderungen abdeckt.

Ein „Release-Plan" von den Parteien ständig fortgeschriebenes Flussdiagramm, welches beschreibt, welche Funktionalitäten in den kommenden Releases zur Verfügung gestellt werden. „Test-Fälle" oder „Test Cases and Scenarios" beschreiben den Testablauf für die Überprüfung einer User Story bzw. das integrative Zusammenwirken mehrerer User Stories. Inhalte sind Eingangsvariablen, Vorbedingungen zur Durchführung, erwartete Ergebnisse.

Die „Test-Strategie" oder „Test Strategy" definiert die Bedingungen für die Testorganisation.

Ein „Impediment" beschreibt ein Hindernis, welches den Auftragnehmer daran hindert, effizient seine Aufgaben zu erledigen oder das Ziel eines Sprints zu erreichen und damit den Entwicklungsfortschritt behindert. Impediments werden im Impediment Log dokumentiert.

Ein „Impediment Log“ ist eine Liste der Impediments, die zu jedem Impediment eine Beschreibung, Aufgaben zur Lösung und den aktuellen Status enthält.

2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der beauftragten Leistungen ergibt sich aus der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung, wenn eine solche Teil des Vertrages bzw. der Bestellung oder des Abschlusses ist.

2.2 Soweit sich aus der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Leistungen einschließlich der dort genannten Leistungsumfänge und damit zusammenhängenden Leistungen unter Zugrundelegung der im Folgenden beschriebenen agilen Methode zu erbringen.

3. Konzeptionsleistungen

3.1 Soweit nicht vom Auftraggeber vorab zur Verfügung gestellt, oder soweit nicht in der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung anderweitig geregelt, ist der Auftragnehmer insbesondere für folgende Aufgaben (Konzeptionsleistungen) verantwortlich:

(a) Zu Beginn prüft der Auftragnehmer, ob die in der Produktvision vom Auftraggeber definierten Inhalte und Ziele ausreichend beschrieben sind und weist den Auftraggeber bei identifiziertem Anpassungs- bzw. Optimierungsbedarf unverzüglich darauf in Textform hin;

(b) Der Auftragnehmer stellt die vollständige Beschreibung der Anforderungen an das System in Form von Epics, einen Release Plan, die Test-Strategie und gegebenenfalls die zugrundeliegende System-Architektur auf Grundlage der Produktvision sicher;

(c) Im Falle der Anpassung von Software bewertet der Auftragnehmer mittels einer Fit/Gap Analyse, welche Anforderungen bereits durch die Standardfunktionalität der

Basis-Software abgebildet werden und welche Lücken zum Erreichen der Anforderungen bestehen und geschlossen werden müssen und aktualisiert vorhandene Epics entsprechend;

3.2 Der Auftragnehmer wird vor Beginn der Realisierung sicherstellen, dass sämtliche in der Produktvision dargelegten Ziele konsistent in Form von Epics, im Release Plan, in der Test-Strategie und in der System-Architektur beschrieben sind.

3.3 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber das auf Basis von Epics vollständig

beschriebene Product Backlog, den Release Plan, die Test-Strategie und die System-Architektur zum vereinbarten Fertigstellungstermin in ausgedruckter Form und auf einem Datenträger in einem gängigen bzw. vereinbarten Format.

4. Spezifizierungsleistungen

4.1 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 ist der Auftragnehmer für die vollständige Detaillierung der in den Epics enthaltenen Anforderungen im Wege der Erstellung von User Stories verantwortlich. Im Rahmen der Erstellung der User Stories wird der Auftragnehmer insbesondere dafür Sorge tragen, dass für jede fertiggestellte User Story eine ausreichende Anzahl aussagekräftiger Test-Fälle und Akzeptanz-Kriterien definiert sind und die Komplexität einer User Story auf Grundlage von Story Points bewertet und entsprechend dokumentiert wird (Spezifizierungsleistungen).

4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem geplanten Beginn eines Sprints eine ausreichende Anzahl von Anforderungen in Form von User Stories detailliert wurde.

4.3 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber:

(a) rechtzeitig vor Beginn eines Sprints eine ausreichende Anzahl von User Stories zur Realisierung innerhalb dieses Sprints;

(b) zum vereinbarten Fertigstellungstermin das vollständig detaillierte Product Backlog in ausgedruckter Form und auf einem Datenträger in einem gängigen bzw. vereinbarten Format.

5. Realisierung mittels Sprints

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Realisierung des Projekts erfolgt im Wege sogenannter Sprints. Hierbei wird das in den Ziffern 5.2 - 5.6 dargestellte Vorgehen solange wiederholt, bis sämtliche in dem Product Backlog beschriebenen User Stories erfolgreich abgearbeitet sind, oder das beauftragte Story Point Kontingent aufgebraucht ist.

5.1.2 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 wird die Laufzeit eines Sprints vor Beginn eines Sprints durch die Parteien einvernehmlich festgelegt.

5.2 Sprint Planung

5.2.1 Zu Beginn eines jeden Sprints berät der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen eines gemeinsamen Sprint-Planung-Meetings bei der Auswahl und Priorisierung von User Stories aus dem Product Backlog für den aktuellen Sprint.

5.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in Textform insbesondere darauf hinweisen, wenn sich durch die Auswahl bestimmter User Stories in einer bestimmten Reihenfolge Kosten- und Zeit-Einsparpotentiale ergeben, oder die Umsetzung bestimmter User Stories innerhalb eines Sprints aufgrund technischer oder funktionaler Abhängigkeiten geboten ist. Das Entscheidungsrecht bezüglich der Auswahl und Priorisierung der User Stories für einen Sprint liegt beim Auftraggeber.

5.2.3 Der Auftragnehmer bewertet bzw. aktualisiert und dokumentiert in Textform die Komplexität der für den aktuellen Sprint ausgewählten User Stories im Wege einer Analogieschätzung auf Grundlage der Referenz User Stories. Die Komplexitäts-Bewertung unterliegt der Freigabe durch den Auftraggeber.

5.2.4 Der Auftragnehmer prüft unter Berücksichtigung der Komplexitätsanforderungen und des vereinbarten Fertigstellungstermins, wie viele der User Stories in der festgelegten Priorität innerhalb des aktuellen Sprints realisiert werden können und verschiebt die umzusetzenden User Stories aus dem Product Backlog in den Sprint Backlog.

5.2.5 Nach Freigabe des Sprint Backlogs durch den Auftraggeber setzt der Auftragnehmer die im Sprint Backlog enthaltenen User Stories um. Eine Änderung bzw. Ergänzung von User Stories soll ab dem Zeitpunkt der Freigabe nicht mehr erfolgen.

5.3 Sprint Umsetzung

5.3.1 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 umfassen die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen insbesondere:

(a) Erstellung oder Änderung von Quellcode einer Software in Form eines sogenannten Potentially Shippable Product bzw. Releases; und/oder

(b) Anpassung und Parametrisierung (ohne Eingriffe in den Quellcode) von Software (gemeinsam „Konfigurierung“ genannt); und

(c) Installation und Bereitstellung auf einem zwischen den Parteien abzustimmenden System; und

(d) Aktualisierung der Dokumentation; und

(e) Qualitätssicherungsleistungen

(f) Detaillierung von User Stories gemäß Ziffer 4

5.3.2 Die Leistungen sind vom Auftragnehmer gemäß den Anforderungen der User Stories in der angegebenen Priorität aus dem jeweils vom Auftraggeber freigegebenen Sprint Backlog und den Vorgaben der –soweit vorhanden- vereinbarten System-Architektur zu realisieren. Dabei sind sämtliche Anforderungen der User Stories zu beachten und mit geeigneten technischen und fachlichen Lösungen so zu realisieren, dass das Sprint-Ergebnis den Anforderungen des

Auftraggebers gerecht wird und für seine Zwecke geeignet ist.

5.3.3 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 muss der Auftragnehmer im Falle einer geplanten späteren Implementierung des Systems in die Programm- und Systemlandschaft des Auftraggebers die Interoperabilität des Systems mit zusammen mit diesem einzusetzenden Programmen und Systemen sicherstellen.

5.3.4 Vor Fertigstellung und Präsentation des Sprint-Ergebnisses wird der Auftragnehmer die geschuldete Funktionalität und Performance durch geeignete Testverfahren sicherstellen.

5.4 Regelmäßige Sprint Meetings

5.4.1 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 veranstaltet der Auftragnehmer während eines Sprints tägliche Sprint Meetings. Ziel dieser Sprint Meetings ist es, beiden Parteien einen Einblick in die aktuellen Aktivitäten und die Hindernisse (Impediments), mit denen der Auftragnehmer konfrontiert ist, zu geben.

5.4.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere über folgende Themen berichten:

(a) erledigte Aufgaben seit dem letzten Sprint Meeting; und

(b) geplante Aufgaben bis zum nächsten Sprint Meeting und Abgleich mit dem Sprint-Ziel; und

(c) aktuell bestehende Impediments und entsprechende Lösungsvorschläge; und

(d) aktueller Status des gepflegten Sprint Backlogs.

5.4.3 Zusätzlich dokumentiert der Auftragnehmer die Impediments in einem Impediment Log und berichtet die Impediments, die das Erreichen des Sprint-Ziels gefährden unbeschadet Ziffer 9.5(b) unverzüglich an den Auftraggeber in Textform. Alle Impediments, die nicht innerhalb angemessener Zeit (mangels abweichender Vereinbarung binnen 48 Stunden) behoben werden, sind vom Auftragnehmer an den Repräsentanten des Auftraggebers zu eskalieren.

5.5 Dokumentation

5.5.1 Die Realisierungsleistung des Auftragnehmers umfasst auch die Erstellung der Dokumentation. Diese Dokumentation ist Teil der Hauptleistungspflicht.

5.5.2 Die Dokumentation enthält eine vollständige Beschreibung des Systems, und zwar sowohl aus fachlicher, wie auch aus technischer Sicht und umfasst insbesondere den vollständig beschriebenen und kommentierten Quellcode des Systems, Konfigurierungen, zugehörige Designdokumente, ein Betriebs- und ein Installationshandbuch, sämtliche Testprotokolle, sowie das aktuelle Product Backlog.

5.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dokumentation zu jeder Zeit in einem Zustand zu halten, der es dem Auftraggeber ermöglicht, das System auch ohne den Auftragnehmer gegebenenfalls mit IT-Fachkräften zu betreiben, zu pflegen, in Betrieb zu nehmen und weiterzuentwickeln. Konfigurationen sind vom Auftragnehmer so zu beschreiben und im Installationshandbuch zu dokumentieren, dass eine durchschnittliche IT-Fachkraft diese vornehmen kann und ein Datenverlust oder eine Behinderung des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers ausgeschlossen ist. Das Betriebshandbuch muss so verfasst sein, dass ein durchschnittlicher Nutzer die Vertragsleistung ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer ohne wesentliche Einschränkungen nutzen kann.

5.5.4 Soweit sich nicht aus der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist die Dokumentation für deutschsprachige Einsatzorte in Deutsch, ansonsten in Englisch in ausgedruckter oder mit gängigen Programmen ausdrückbarer Form zu liefern.

5.6 Sprint Review und Retrospektive

5.6.1 Zum Ende eines Sprints organisiert und moderiert der Auftragnehmer, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, jeweils ein Sprint Review Meeting und ein Sprint

Retrospektive Meeting. Ziel des Sprint Review Meetings ist es:

(a) dem Auftraggeber das Sprint-Ergebnis unter Durchführung eines Test- und Probetriebes gemäß Ziffer 17.1 zu präsentieren und dem Auftraggeber zur Abnahme zur Verfügung zu stellen, und

(b) die Abnahme des Sprint Ergebnisses (Ziffern 17.2 - 17.5) durch den Auftraggeber herbeizuführen,

(c) neue oder veränderte User Stories zu identifizieren,

(d) dem Auftraggeber einen genauen Bericht über bereits verbrauchte Story Points, den Projektfortschritt im Vergleich zu etwaig vereinbarten Meilensteinen und Lieferterminen sowie einen Forecast für die Projektlaufzeit zu geben.

Ziel des Sprint Retrospektive Meetings ist, die Erfahrungen aus dem vergangenen Sprint zusammenzutragen und die Ergebnisse in Form von Verbesserungsmaßnahmen in die zukünftigen Sprints einfließen zu lassen. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang frühzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen, falls die Geschwindigkeit der Realisierung des aktuellen Sprints Anlass bietet, dass der vereinbarte Fertigstellungstermin oder vereinbarte Meilensteine nicht eingehalten

werden können.

5.6.2 Mit dem Sprint Review Meeting und dem Sprint Retrospektive

Meeting wird ein Sprint abgeschlossen.

6. Finalisierung

6.1 Nach Abschluss der Realisierungsphase und rechtzeitig vor Ablauf des vereinbarten Fertigstellungstermins präsentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber das System im Wege eines Test- und Probetriebs (Ziffer 17.1) und stellt dem Auftraggeber das System einschließlich der vereinbarten Dokumentation sowie allen weiteren zur Abnahme und Nutzung erforderlichen oder geschuldeten

Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zur Abnahme (Ziffern 17.2- 17.5) zur Verfügung.

6.2 Der Auftragnehmer liefert die Vertragsleistung vollständig auf einem gängigen bzw. abgestimmten Datenträger.

7. Installation, Integration und Bereitstellung des Systems

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Installation, Integration und Bereitstellung des Systems gelten die besonderen Bestimmungen zur „Individual-Software-Entwicklung, -Pfleger und Anpassung von Software“ (AEB-IT (Teil H)).

8. Software-Pflege

8.1 Soweit auch Pflegeleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer die Vertragsleistung auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel beheben. Die Pflege von Konfigurierungsleistungen erfolgt zusammen mit der Pflege des Systems. Für diese Leistungen gelten die besonderen Bestimmungen zur „Software-Pflege“ (AEB-IT (Teil F)).

8.2 Im Falle des Rücktritts und der Kündigung endet automatisch auch die Software-Pflege.

9. Projektorganisation

9.1 Leistungspflicht des Auftragnehmers

Für den Auftraggeber ist der Auftragnehmer alleiniger und uneingeschränkt verantwortlicher Ansprechpartner für die Vertragsleistung, auch wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt.

9.2 Ansprechpartner

9.2.1 Vor Beginn der Leistungserbringung benennt der Auftragnehmer einen Repräsentanten für Planung, Steuerung und Koordination der Aufgaben und der beteiligten Projektmitarbeiter des Auftragnehmers in Textform. Der Auftraggeber benennt ebenfalls einen Repräsentanten.

9.2.2 Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über Repräsentanten. Die Repräsentanten sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im

Zusammenhang mit dem Vertrag befugt. Sie treffen notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig oder führen diese rasch herbei.

9.3 Termine

Im Rahmen der Projektdurchführung durch den Auftragnehmer zu organisierende Termine und Meetings sind dem Auftraggeber rechtzeitig, soweit in der Bestellung bzw. dem Abschluss oder technischen Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes vereinbart ist, mindestens mit einer Woche Vorlaufzeit in Textform anzukündigen.

9.4 Meetings und Workshops

Der Auftragnehmer stellt, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, für sämtliche im Projekt stattfindende Termine bzw. Workshops geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Video/Audio-Konferenzmöglichkeiten für eine Remote-Teilnahme zur Verfügung. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Teilnahme des Auftraggebers an Meetings nicht verbindlich.

9.5 Berichte

Vorbehaltlich Ziffer 2.2 ist der Auftragnehmer unbeschadet der weiteren nach diesen AEB-IT (Teil L) geschuldeten Dokumente und Berichte verpflichtet, dem Auftraggeber während des Projekts regelmäßig insbesondere folgende Berichte in Textform zur Verfügung zu stellen:

(a) nach der Hälfte eines Sprints sowie nach jedem Sprint und während eines Sprints spätestens einen halben Arbeitstag nach konkreter Anfrage durch den Auftraggeber: einen genauen Bericht über bereits entstandene Aufwände, den Projektfortschritt im Vergleich zu etwaig vereinbarten Meilensteinen und Lieferterminen sowie einen Forecast für die Gesamtkosten und die Projektlaufzeit; und

(b) täglich oder unverzüglich, falls eine Lösung durch den Auftraggeber herbeizuführen ist: ein aktuelles Impediment Log.

9.6 Projektentscheidungen

Können sich die Parteien im Rahmen der im Projekt zu treffenden Entscheidungen über erhebliche Punkte nicht einigen, sollen der Repräsentant des Auftragnehmers und der Ansprechpartner des Auftraggebers auf eine Einigung hinwirken. Erfolgt diese nicht unverzüglich, haben die Parteien den streitigen Vorgang an zuständige Mitarbeiter oder Organe des jeweiligen Unternehmens zu eskalieren, die eine Entscheidung treffen oder unverzüglich herbeiführen können.

9.7 Besondere Anforderungen an die Projektorganisation

Die Bestellunterlagen und insbesondere die können besondere Bestimmungen über die Projektorganisation enthalten, die im Falle des Widerspruchs zu diesen AEB-IT (Teil L) vorgehen. Dies betrifft insbesondere formale Anforderungen an Ergebnisdokumente zu einzelnen Projektphasen/Aktivitäten, sowie die Festlegung entsprechender Templates und weiterer Werkzeuge.

9.8 Mitarbeiterqualifikation

Der Auftragnehmer wird nur solches Personal einsetzen, das für die Vertragsleistung qualifiziert ist und über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen verfügt. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

10. Übergreifende Auftragnehmerpflichten

10.1 Werkzeuge des Auftragnehmers

Vorbehaltlich Ziffer 2.2 stellt der Auftragnehmer sämtliche zur Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Werkzeuge – einschließlich benötigter Entwicklungsumgebungen, Projektmanagement- und Planungssysteme, sowie benötigte Test-Umgebungen zur Verfügung.

10.2 Einhaltung von Qualitätssicherungs-Standards

10.2.1 Die Erbringung der Vertragsleistung hat nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Beachtung fachspezifischer Standards und vom Auftraggeber bereitgestellten Vorgaben und Richtlinien zu erfolgen.

10.2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistung einheitlich nach seinem Qualitätsmanagementsystem, das zuvor mit den vom Auftraggeber bereitgestellten Vorgaben und Richtlinien abzugleichen ist. Zu diesen Vorgaben gehört, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, die Project Quality Matrix and Quality Gates Guideline in ihren auftragsrelevanten Bestimmungen. Der Auftragnehmer gestaltet die Vertragsleistung so, dass die Qualitätsziele praktisch umgesetzt werden und eine hohe Qualität der Vertragsleistung sichergestellt wird.

10.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Vertragsleistung beim Auftragnehmer während geschäftsüblicher Zeiten selbst oder durch Dritte zu prüfen. Die Prüfung ist durch den Auftraggeber unter Angabe des Ortes und des Prüfungsinhaltes mindestens fünf Werktage vor Beginn anzumelden. Während dieser Prüfung können der Auftraggeber und/oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte auch die gesamte Projektdokumentation des Auftragnehmers einsehen, welche dem Auftraggeber zur Einsicht vorzuhalten ist.

10.2.4 Der Auftragnehmer benennt den zuständigen Qualitätsmanager sowie die Qualitätsverfahren vor Beginn der Ausführung der geschuldeten Leistung und informiert den Auftraggeber während der Zusammenarbeit laufend über sein Qualitätsmanagementsystem.

10.2.5 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zusammen mit der Vertragsleistung eine vollständige schriftliche Dokumentation der bei der Leistungserbringung angewendeten Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsverfahren einschließlich

durchgeführter Qualitätsüberprüfungen und deren Prüfungsergebnisse.

10.3 Gesetzliche und behördliche Anforderungen

In der Bestellung bzw. dem Abschluss und/oder der Technischen Leistungsbeschreibung nebst deren Anhängen und in von cellcentric erstellten Konzepten werden besondere gesetzliche und allgemeine behördliche Anforderungen regelmäßig nicht erwähnt, da vom Auftragnehmer als Fachunternehmen für die Vertragsleistung ein umfassendes Verständnis zu beachtender gesetzlicher und behördlicher Anforderungen erwartet wird. Diese Anforderungen sind daher vom Auftragnehmer zu erfüllen.

10.4 Prüfung der Vertragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat aufgrund seiner Fachkunde vor Abgabe seines Angebots die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und den Auftraggeber auf etwaige Unvollständigkeiten, Widersprüche und Fehler vor Abgabe seines verbindlichen Angebots schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf Mängel der Vertragsunterlagen, welche er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht festgestellt oder nicht gemeldet hat, berufen. Für nach Projektbeginn vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen gilt dies entsprechend.

10.5 Leistungsumfeld/Vorprüfung

Der Auftragnehmer hat vor der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang die technischen Gegebenheiten am Ort der Installation oder des Einsatzes seiner Vertragsleistungen zu prüfen, so dass die Leistungserbringung ungehindert möglich ist, sowie nötigenfalls mitzuteilen, welche Arbeiten zur Schaffung der Systemvoraussetzungen zum Einsatz der Vertragsleistung beim Auftraggeber vorzunehmen sind. Auf erforderliche Änderungen an Systemen und Software (insb. System- und Betriebssoftware) beim Auftraggeber hat der Auftragnehmer in

Textform hinzuweisen. Solche Änderungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist in Form von User Stories (einschließlich einer Analogieschätzung des Aufwandes auf Basis von Referenz User Stories) zu dokumentieren, sofern diese vom Auftragnehmer zu erstellen sind.

10.6 Anforderung zusätzlicher Mitwirkungen und Beistellungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitteilen, wenn über die vereinbarte Mitwirkung/Beistellung hinaus zusätzliche Mitwirkungen oder Beistellungen des Auftraggebers für die Leistungserbringung notwendig sind. Diese Mitwirkungen und Beistellungen müssen so frühzeitig angefordert werden, dass es dem Auftraggeber möglich ist, diese im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs bereitzustellen, ohne diesen zu behindern. Zusätzlich erforderliche Mitwirkungen und Beistellungen dürfen den bisherigen Zeitplan nicht gefährden; vereinbarte Termine und Fristen bleiben verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufwände für nicht vereinbarte Mitwirkungen und Beistellungen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

10.7 Anzeige fehlender Mitwirkungen und Beistellungen des Auftraggebers

Unzureichende und versäumte Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Wenn der Auftraggeber nach Rüge und angemessener Nachfrist gerügte Mitwirkungen schuldhaft nicht erbringt, kann der Auftragnehmer eine Verschiebung der betroffenen Termine und Fristen um die Dauer der Verzögerung verlangen.

10.8 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer hat mit etwaig eingeschalteten Erfüllungsgehilfen eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen

und auf Anforderung dem Auftraggeber nachzuweisen.

11. Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers

11.1 Soweit die Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers über die Anforderungen nach diesen AEB-IT (Teil L) hinausgehen, ist dies in der Bestellung bzw. dem Abschluss und/oder der Technischen Leistungsbeschreibung beschrieben. Das Verfahren zur Mahnung versäumter Mitwirkungen und zur Vereinbarung zusätzlicher Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Ziffern 10.6 und 10.7.

11.2 Sofern nach der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung Standardsoftware in die Vertragsleistung einzubeziehen ist, und diese nicht vom Auftragnehmer stammt oder bereitgestellt werden soll, beschafft der Auftraggeber die Standardsoftware und stellt diese dem Auftragnehmer zur Verfügung, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung bzw. dem Abschluss geregelt und dem Auftraggeber nicht unmöglich ist.

12. Leistungsorte, Liefertermine und Meilensteine

12.1 Leistungsorte

Die Leistungen des Auftragnehmers sind an den in der Bestellung bzw. dem Abschluss und/oder in der Technischen Leistungsbeschreibung bezeichneten Orten zu erbringen. Bestehen keine Festlegungen, erbringt der Auftragnehmer die Leistungen mit Ausnahme der Installation und Integration am Sitz des Auftragnehmers, soweit sich nicht aus diesen AEB-IT (Teil L) etwas anderes ergibt.

12.2 Meilensteine/Liefertermine

12.2.1 Vereinbarte Liefertermine, Meilensteine und Fristen sind verbindlich. Die Liefertermine und Fristen ergeben sich insbesondere aus der Bestellung bzw. dem Abschluss und/oder der Technischen Leistungsbeschreibung. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen

ist die Ablieferung (soweit ausnahmsweise keine Abnahme der Leistungen durchgeführt werden soll) bzw. die Abnahme nach erfolgreich durchgeführtem Test- und Probetrieb maßgeblich (siehe Ziffer 17). Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so wird er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich informieren. Änderungen vereinbarter Liefertermine und Fristen haben schriftlich zu erfolgen.

12.2.2 Wird ein vereinbarter Termin überschritten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles zu tun, um die Überschreitung so gering wie möglich zu halten und die Verzögerung aufzuholen. Etwaig für den Verzug mit Lieferterminen und insbesondere Meilensteinen vereinbarte Vertragsstrafen ergeben sich insbesondere aus der Bestellung bzw. dem Abschluss. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der Schlussrechnung des Auftragnehmers geltend gemacht werden. Weitergehende Rechte des Auftraggebers wegen Verzuges des Auftragnehmers mit Meilensteinen bleiben unberührt.

12.2.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Leistungserbringung informieren.

12.3 Gefahrübergang

Die Leistungen sind am jeweils vereinbarten Leistungsort (Ziffer 12.1) zum jeweils vereinbarten Termin (Ziffer 12.2) zu erbringen. Zuvor geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über. Für abnahmefähige Leistungen gilt für den Übergang der Preis- und Leistungsgefahr Ziffer 17.

13. Vergütung

13.1 Allgemeines

13.1.1 Alle vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere auch diejenigen, die in den AEB-IT enthalten sind, sind in der vertraglich festgelegten Vergütung

enthalten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

13.1.2 Die Vergütung von Leistungen nach Festpreis (Ziffer 13.2) oder Maximalpreis (Ziffer 13.3) oder auf der Grundlage von Story Point Kontingenten (Ziffer 13.4) erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.

13.1.3 Soweit nicht insgesamt oder für einzelne Leistungen etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, sind die in der Bestellung bzw. dem Abschluss angegebenen Preise Maximalpreise (Ziffer 13.3).

13.1.4 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen, Preisrahmen und Festpreise gebunden. Die Aufwandsschätzung des Auftragnehmers ist verbindlich; es sei denn, dass diese in der Bestellung bzw. dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

13.1.5 Die Parteien sind sich einig, dass die Bestellung und Durchführung des Projekts auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Rahmen seines Angebots die seinem Angebot und den jeweils relevanten Preisparametern zugrunde liegende Kalkulationsgrundlage offenlegen, um die Transparenz der Preise und die Nachvollziehbarkeit der im Projekt erbrachten Aufwände durch den Auftraggeber zu gewährleisten.

13.2 Festpreis

13.2.1 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen.

13.2.2 Wenn nicht ausdrücklich in der Bestellung bzw. dem Abschluss etwas Abweichendes vereinbart ist, gehen Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, diese sind (a) nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten und

(b) der Auftragnehmer hat diese Überschreitung dem Auftraggeber rechtzeitig zuvor in Schriftform angezeigt und (c) cellcentric hat dem durch eine gesonderte Beauftragung zugestimmt. Ausgenommen sind insbesondere Zusatzanforderungen des Auftraggebers (Ziffer 15 Zusätzliche Leistungen), die über das jeweils aktuelle Product Backlog hinausgehen und nicht nach dem Exchange-for-free-Grundsatz kompensiert werden können. Eine Vergütung von Zusatzanforderungen erfolgt nur im Wege einer gesonderten Beauftragung.

13.2.3 Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, und ist in der Bestellung bzw. dem Abschluss nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, entspricht die für die jeweilige Teilleistung geschuldete Vergütung 75 % der Summe der auf die Teilleistung entfallenden Anzahl an Story Points multipliziert mit dem vereinbarten Preis pro Story Point. Die verbleibenden 25 % der Vergütung sind an die erfolgreiche Endabnahme des Systems gekoppelt und erst nach erfolgreicher finaler Abnahme in Rechnung zu stellen. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Projekts gilt Ziffer 20.2.1

13.3 Maximalpreis

13.3.1 Ist ein Maximalpreis für eine Leistung vereinbart, bildet dieser eine verbindliche Preisobergrenze für die Leistung.

13.3.2 Wenn nicht ausdrücklich in der Bestellung bzw. dem Abschluss etwas Abweichendes vereinbart ist, gehen Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, diese sind (a) nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten und (b) der Auftragnehmer hat diese Überschreitung dem Auftraggeber rechtzeitig zuvor in Schriftform angezeigt und (c) cellcentric hat dem durch eine gesonderte Beauftragung zugestimmt. Ausgenommen davon sind insbesondere Zusatzanforderungen (Ziffer 15 Zusätzliche Leistungen), die über das jeweils aktuelle Product Backlog hinausgehen und nicht nach dem Exchange-for-free-Grundsatz kompensiert werden können. Eine

Vergütung von Zusatzanforderungen erfolgt nur im Wege einer gesonderten Beauftragung.

13.3.3 Wird der Maximalpreis nicht ausgeschöpft, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf den nicht ausgeschöpften Teil des Maximalpreises.

13.3.4 Die Berechnung der Vergütung nach Maximalpreis

erfolgt durch eine Multiplikation des Gesamtaufwandes für die Realisierung des Product Backlogs gemessen in Story Points mit dem vereinbarten Preis pro Story Point. Der Gesamtaufwand für die Realisierung des Product Backlogs in Form von Story Points sowie der Preis pro Story Point werden bei Vertragsschluss verbindlich festgelegt.

13.3.5 Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, und ist in der Bestellung bzw. dem Abschluss nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, entspricht die für die jeweilige Teilleistung geschuldete Vergütung 75 % der Summe der auf die Teilleistung entfallenden Anzahl an Story Points multipliziert mit dem vereinbarten Preis pro Story Point. Die verbleibenden 25 % der Vergütung sind an die erfolgreiche Endabnahme des Systems gekoppelt und erst nach erfolgreicher finaler Abnahme in Rechnung zu stellen. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Projekts gilt Ziffer 20.2.1.

13.4 Vergütung auf Grundlage von Story Point Kontingenten

13.4.1 Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Vergütung auf Grundlage von Story Point Kontingenten stellt der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der im vereinbarten Abrechnungszeitraum umgesetzten Story Points in Rechnung.

13.4.2 Ein Anspruch auf die Vergütung von Leistungen über das vereinbarte Story Point-Kontingent hinaus besteht nicht. Eine Vergütung von Zusatzanforderungen erfolgt nur im Wege einer gesonderten Beauftragung.

13.4.3 Wird das Story Point Kontingent nicht ausgeschöpft, so hat der Auftragnehmer

keinen Anspruch auf den nicht ausgeschöpften Teil des Story Point Kontingents.

13.4.4 Die Berechnung der Vergütung auf der Grundlage von Story Points erfolgt durch eine Multiplikation der Anzahl an Story Points mit dem vereinbarten Preis pro Story Point. Die Anzahl der Story Points sowie der Preis pro Story Point werden bei Vertragsschluss verbindlich festgelegt.

13.4.5 Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, und ist in der Bestellung bzw. dem Abschluss nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, werden für die jeweilige Teilleistung zunächst 75 % der auf die Teilleistung entfallenden Anzahl an Story Points berechnet. Die verbleibenden 25 % sind an die erfolgreiche Endabnahme des Systems gekoppelt und erst nach erfolgreicher Endabnahme in Rechnung zu stellen. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Projekt-Vorhabens gilt Ziffer 20.2.1 entsprechend.

13.5 Vergütung nach Aufwand (Time & Material)

13.5.1 Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Vergütung nach Time & Material, mit oder ohne Vergütungsobergrenze, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Time & Material ist eine Berechnungsgrundlage für Lohn, bei der nach Arbeitszeit- und Materialaufwand abgerechnet wird, beispielsweise für Konzeptions- und Spezifikationsleistungen (Ziffern 3 und 4).

13.5.2 Ein Anspruch auf die Vergütung von vereinbarten Leistungen über eine vereinbarte Vergütungsobergrenze hinaus besteht nicht. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in der Bestellung bzw. dem Abschluss vereinbart ist, gilt ein vereinbarter Maximalpreis auch als Vergütungsobergrenze für die Vergütung von Leistungen nach Aufwand, d.h. der Maximalpreis wirkt als absolute Obergrenze des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers für das Projekt den Auftrag insgesamt.

13.5.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm vor Erteilung des Auftrags durchgeführte Kalkulation des Aufwands nicht aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich überschritten wird und die Gründe und den Mehraufwand spezifiziert mitzuteilen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer in schriftlicher Form mitteilen, ob er dieser Überschreitung zustimmt. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, so hat der Auftragnehmer seine Leistungen zum ursprünglich kalkulierten und vereinbarten Aufwand zu erbringen. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verlangen, wenn er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Wenn der Auftragnehmer wiederholt Anpassungen der Aufwandsschätzung aus von ihm zu vertretenden Gründen verlangt, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer außerordentlich kündigen.

14. Leistungsänderung

14.1 Änderungsverlangen des Auftraggebers

Bis zur erfolgreichen Endabnahme kann der Auftraggeber jederzeit Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Textform verlangen.

14.2 Prüfung des Änderungsverlangens

14.2.1 Bei einem Änderungsverlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bis zum vereinbarten Termin -spätestens nach 10 Werktagen- schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Vertragsleistung hat, insbesondere auf Termine, Abhängigkeit zu anderen Epics bzw. User Stories, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen.

14.2.2 Für die Aufwandsbewertung neuer Anforderungen gilt folgendes:

(a) Die Parteien detaillieren den Änderungsumfang in Form von User Stories. Das in Ziffer 4 beschriebene Verfahren findet hierzu entsprechende Anwendung.

(b) Der Auftragnehmer erstellt eine Aufwandsschätzung für diese User Stories im Wege einer Analogieschätzung auf Grundlage der Referenz User Stories.

14.2.3 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Prüfung des

Änderungsverlangens verpflichtet, Anpassungen der Vergütung nach Möglichkeit zu vermeiden und bei neuen Anforderungen den Exchange-for-free-Grundsatz zu verwirklichen. Dazu findet folgendes Verfahren Anwendung:

(a) Der Auftragnehmer prüft, ob und in welchem Umfang andere User Stories vereinfacht werden können, um den damit verbundenen Realisierungsaufwand zu reduzieren.

(b) Die Parteien spezifizieren gemäß Ziffer 4 die User Stories für Epics, die noch nicht in User Stories definiert sind, bei denen aber Potenzial zur Vereinfachung und Komplexitätsreduktion erkannt wird, und versuchen, dabei Komplexität zu reduzieren.

(c) Der Auftragnehmer prüft, ob die aus Sicht des Auftragnehmers nicht unbedingt erforderlichen User Stories aus dem Product Backlog eliminiert werden können.

14.2.4 Können die Änderungen nicht (vollständig) mithilfe des Exchange-for-free-Grundsatzes kompensiert werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß Ziffer 15 ein gesondertes Angebot für die Umsetzung der Anforderungen unterbreiten.

14.2.5 Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Sie werden nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen. Bei verlangter Unterbrechung werden Termine um die Dauer der Unterbrechung und -soweit der Auftragnehmer dies vorher dargelegt hat- um eine angemessene Anlaufzeit verlängert.

14.2.6 Die mit der Prüfung verbundenen Aufwendungen tragen die Parteien selbst.

14.3 Einigung über Änderungsverlangen

Der Auftraggeber soll innerhalb der vereinbarten, andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Prüfungsergebnisses (siehe Ziffer 14.2) dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob der Änderungsvorschlag zu den Prüfergebnissen aufrechterhalten wird; ist dies der Fall, ist die Änderung vereinbart und der Vertrag ist entsprechend fortzuschreiben. Die neuen bzw. veränderten Epics und/oder User Stories werden im Product Backlog entsprechend priorisiert.

14.4 Änderungsvorschlag des Auftragnehmers

Bei einem Änderungsvorschlag des Auftragnehmers wird der Auftraggeber innerhalb der vereinbarten, andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist in Textform mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Dies setzt voraus, dass der Änderungsvorschlag so genau spezifiziert ist, dass es dem Auftraggeber ohne weitere Informationen möglich ist, Ursache und Inhalt des Änderungsvorschlages sowie die Kosten und Auswirkungen einer Umsetzung und die Auswirkungen bei Nichtumsetzung zu prüfen.

14.5 Eskalation

Erfolgt keine Einigung über einen Änderungsvorschlag oder besteht weiterhin Uneinigkeit über die Notwendigkeit eines Änderungsantrags, so haben beide Parteien den jeweiligen Repräsentanten oder Ansprechpartner über Ursache, Inhalt und Folgen der Änderungsvereinbarung sowie die Gründe der nicht erfolgten Einigung zu informieren. Die jeweiligen Repräsentanten oder Ansprechpartner haben unverzüglich eine Entscheidung zu treffen oder durch hierzu befugte Mitarbeiter der jeweiligen Partei herbeizuführen.

14.6 Ergänzende Anwendung

Im Übrigen gilt Ziffer 5 der AEB-IT (Teil A) entsprechend.

15. Zusätzliche Leistungen

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zusätzliche oder weitergehende Leistungen in Zusammenhang mit dieser Bestellung bzw. dem Abschluss, die nicht über den Exchange-for-free-Grundsatz (Ziffer 14.2.3) kompensiert werden können, gemäß einer separaten Bestellung erbringen, es sei denn, dies ist für ihn unzumutbar. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, gelten dafür ebenfalls diese AEB-IT (Teil L). Für die Aufwandsbewertung dieser zusätzlichen oder weitergehenden Leistungen gilt das in Ziffer 14.2.2 beschriebene Verfahren unter Heranziehung der dem Projekt zugrunde liegenden Referenz User Stories entsprechend. Erfolgt die Vergütung für zusätzliche Leistungen nach Maximalpreis (Ziffer 13.3), so ist ein unter dem Projekt vereinbarter Preis pro Story Point auch für die Bewertung der Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen im Wege einer Analogieschätzung heranzuziehen.

16. Nutzungsrechte

16.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

16.1.1 Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Product Backlog, User Stories, sonstige Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder, sowie Individualsoftware, Programme, Software-Anpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes, sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel, und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: "Arbeitsergebnisse") geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

16.1.2 Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene, dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Auftraggeber vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben.

16.1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen -auch ohne Urheberbezeichnung- zu verwenden.

16.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how, an Standardsoftware und Entwicklungstools ("geistiges Eigentum des Auftragnehmers"), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, mit der

vereinbarten Vergütung abgeholtenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung und Lizenzierung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse – auch im Umfang der Ziffer 16.1 - erforderlich ist.

16.3 Standardsoftware

Abweichend von Ziffer 16.2 darf der Auftraggeber die Nutzungsrechte an Standardsoftware nur an Konzernunternehmen oder an Dritte zur Nutzung allein für Zwecke des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen (§ 15 AktG) übertragen, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Abschluss nichts anderes zu Gunsten des Auftraggebers ergibt.

16.4 Nutzungsrechte für Konfigurierungen

Soweit der Auftragnehmer das Konfigurieren an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftraggeber durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 16.1 ein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung vereinbart ist. Dem Auftraggeber stehen an den Konfigurierungs- Leistungen zumindest die Nutzungsrechte nach Ziffer 16.2 zu.

16.5 Beschränkungen der Nutzungsrechte des Auftraggebers

Ist der Auftragnehmer nicht zur vollständigen Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.4 in der Lage, z.B. weil er zur Erstellung der Arbeitsergebnisse geschützte Arbeitsergebnisse Dritter verwenden will, so hat er dies dem Auftraggeber unter spezifizierter Angabe der Gründe vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Derartige Beschränkungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, anderenfalls sie für den Auftraggeber nicht bindend sind.

16.6 Anzeigepflicht

16.6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber -vor Vertragsschluss- sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsergebnisse zu verwendende Standardsoftware, Individualsoftware Dritter, Entwicklungstools und andere Werke (wie etwa zur Weiterentwicklung und Bearbeitung der Ergebnisse der Leistungen des Auftragnehmers erforderliche Dokumentationen) schriftlich anzuzeigen; diese sind in der Bestellung bzw. dem Abschluss oder in einer Individualvereinbarung aufzuführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hinweisen, welche Version benutzt wurde und ob es sich um proprietäre oder marktgängige Software handelt. Als "proprietär" gilt Software, die vom Auftragnehmer selbst entwickelt wurde und/oder an denen er ausschließliche Nutzungsrechte hat, oder die ausschließlich vom Hersteller selbst und nicht wie marktgängige Software im Handel oder über Zwischenhändler bezogen werden kann.

16.6.2 Die Verwendung von Freier und Open Source Software ("FOSS") ist grundsätzlich unzulässig; es gilt Ziffer 3.5 der AEB-IT (Teil A).

16.6.3 Ist nichts anderes in der Bestellung bzw. dem Abschluss oder der Technischen Leistungsbeschreibung vereinbart, räumt der Auftragnehmer hiermit dem Auftraggeber an Standardsoftware, Individualsoftware Dritter, Entwicklungstools und sonstigen Werken jedenfalls die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 16.2 und 16.3 ein.

16.7 Miturheber

Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, gewährleistet der Auftragnehmer, von jenen eine den vorstehenden Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 jeweils entsprechende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erworben zu haben.

16.8 Rechte an Erfindungen

Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass er eine bei der Durchführung der

Leistungen entstandene Erfindung dauerhaft im Rahmen der ihm eingeräumten Nutzungsrechte kostenfrei nutzen kann. Dazu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, abgesehenes, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Erfindung bzw. den Anteil des Auftragnehmers an der gemeinschaftlichen Erfindung zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Leistungen im Rahmen der einzuräumenden Nutzungsrechte erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung. Die Herstellung von Kopien der Erfindung sowie die Bearbeitung oder Änderung ist zulässig, soweit dies zur Nutzung der Leistungen erforderlich ist. Ist dies nicht möglich, so gelten Ziffer 16.5 und Ziffer 16.6 entsprechend.

16.9 Rechteeinräumung für Aktualisierungen und bei Nacherfüllung

Vom Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsleistung überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam "Aktualisierungen") unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Ziffer 16. Dies Rechte zur Nutzung an diesen Aktualisierungen und Nacherfüllungen müssen mindestens den Umfang wie die Nutzungsrechte des Auftraggebers an der Vertragsleistung haben.

16.10 Fortgeltung

Von einem Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte Nutzungsrechte unberührt. Der Auftragnehmer hat im Falle des Rücktritts einen Anspruch auf eine angemessene Einmalvergütung für die bei dem Auftraggeber bleibenden Nutzungsrechte an bereits geschaffenen Leistungen, soweit der Auftraggeber nicht auf die Nutzung dieser Rechte verzichtet. Gleiches gilt im Falle der Kündigung, soweit der Auftragnehmer noch

keine entsprechende anteilige Vergütung erhalten hat.

17. Abnahme der Leistungen

17.1 Test- und Probetrieb

17.1.1 Die Abnahmeprüfung der Vertragsleistung durch den Auftraggeber beginnt erst, nachdem der Auftragnehmer deren Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit anhand der funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen durch geeignete schriftliche Nachweise (z.B. Testprotokolle) eines Test- und Probetriebs nachgewiesen hat.

17.1.2 Im Rahmen dieses Test- und Probetriebs wird der Auftragnehmer die jeweilige Vertragsleistung auf Vollständigkeit, Performance und Funktionalität prüfen. Soweit definiert, sind hierfür die pro User Story definierten Test-Fälle, die zugrunde liegende Test-Strategie und der Qualitätsplan einschließlich der dort niedergelegten Verfahren und der dort genannten Kriterien maßgeblich. Andernfalls werden die Testkriterien für jeden Sprint vor Durchführung des Testbetriebs nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer festgelegt.

17.1.3 Wenn schriftlich ein Test- und Probetrieb beim Auftraggeber vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierzu benötigte System- bzw. Testsoftware zur Verfügung.

17.1.4 Bei Tests des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen und beraten. Soweit die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist oder vereinbart wurde, gelten die Ziffern 10.6, 10.7 und 11 entsprechend.

17.1.5 Der Test- und Probetrieb ist mit dessen Abschluss schriftlich mit etwa aufgetretenen Unzulänglichkeiten zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Eine erfolgreiche Vorführung bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich. Sind Anforderungen nicht erfüllt, welche die Nutzung der

Vertragsleistungen nicht nur unwesentlich beschränken, kann der Auftraggeber diese Bestätigung verweigern. Vom Auftragnehmer nicht korrekt umgesetzte User Stories werden –gegebenenfalls nach Anpassung (Ziffer 4) auf Kosten des Auftragnehmers– in den Product Backlog zurückgestellt. Sind beide Parteien für die inkorrekte Umsetzung verantwortlich, werden die Kosten geteilt. Dabei sind zurückgestellte User Stories entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zu priorisieren.

17.1.6 Mit der Bestätigung des ohne abnahmeprüfungshindernde Mängel durchgeführten Probetriebs durch den Auftraggeber gilt die Vertragsleistung als vom Auftragnehmer zur Abnahme bereitgestellt und es beginnt der Abnahmetest beim Auftraggeber, den der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang unterstützt. Verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf den Test- und Probetrieb, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Bereitschaft zur Durchführung des Abnahmeverfahrens erklären.

17.1.7 Schriftliche bzw. in Textform abzuliefernde Vertragsleistungen wie z.B. der Product Backlog oder einzelne User Stories bedürfen keines Test- und Probetriebs.

17.2 Verfahren bei Abnahmen

17.2.1 Eine Abnahmeprüfung obliegt dem Auftraggeber nur bei Vorliegen der vollständigen Vertragsleistung einschließlich der geschuldeten Dokumentationen sowie des nachgewiesenen Test- und Probetriebs, soweit der Auftraggeber hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

17.2.2 Dauer und Umfang der Abnahmetests werden vom Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer festgelegt, sofern diese nicht durch die Test-Strategie und die Test-Fälle festgelegt sind. Ort der Endabnahmeprüfung ist der Einsatzort der Vertragsleistung beim Auftraggeber, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

17.2.3 Soweit die Abnahmetests beim Auftraggeber durchzuführen sind, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierzu

benötigte System- bzw. Testsoftware zur Verfügung.

17.2.4 Im Rahmen der Abnahmetests für einzelne Sprint- Ergebnisse hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass das Sprint-Ergebnis die Akzeptanz-Kriterien der dem Sprint-Ergebnis zugrunde liegenden User Stories und –sofern vereinbart– die in der Definition of Done festgelegten Kriterien und gegebenenfalls weitere vom Auftraggeber definierte Kriterien erfüllt.

17.2.5 Im Rahmen des Endabnahmetests hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass die Gesamtleistung unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb sämtliche im Product Backlog und – sofern vereinbart – in der Definition of Done beschriebenen Anforderungen erfüllt. Insbesondere werden hierbei die noch zu verifizierenden integrativen Anteile des Systems, d.h. Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems getestet.

17.2.6 Die Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der Vertragsleistung dar.

17.3 Mängelklassen

Im Rahmen der Abnahmetests festgestellte Mängel werden, sofern nichts Abweichendes insbesondere in der Test-Strategie vereinbart ist oder schriftlich vereinbart wird, vom Auftraggeber folgenden Klassen zugeordnet:

(a) Klasse 1: System-Stillstand Die Vertragsleistung funktioniert gar nicht oder es tritt ein Mangel oder mehrere Mängel auf, die einen vollständigen Abnahmetest unmöglich machen oder so behindern, dass ein vollständiger Abnahmetest unmöglich oder nicht sinnvoll ist.

(b) Klasse 2: Systemfunktion(en) fallen aus Die meisten Haupt- und Randfunktionen der Vertragsleistung funktionieren vollständig. Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Einzelne Randfunktionen funktionieren gar nicht oder nur mit wesentlichen

Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Der wesentliche Teil der Vertragsleistung funktioniert und kann sinnvoll getestet werden.

(c) Klasse 3: Systemfunktion(en) sind wesentlich beeinträchtigt. Sämtliche Hauptfunktionen der Vertragsleistung funktionieren. Einzelne Haupt- oder Randfunktionen funktionieren mit nicht nur unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Die Vertragsleistung kann insgesamt jedoch vollständig sinnvoll getestet werden.

(d) Klasse 4: Systemfunktion(en) sind nur unwesentlich beeinträchtigt. Sämtliche Haupt- und Randfunktionen der Vertragsleistung funktionieren. Einzelne Funktionen können mit unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen getestet werden.

(e) Ergänzende Regelungen zur Klassenzuordnung. Der Auftragnehmer kann der Zuordnung zu einer Mängelklasse widersprechen, wenn er beweist, dass die Vertragsleistung insoweit die vertraglichen Anforderungen erfüllt oder der Mangel einer anderen Klasse zuzuordnen ist.

17.4 Abnahmeverweigerung

17.4.1 Der Auftraggeber ist nur dann zur Erklärung der Abnahme (siehe Ziffer 17.5) verpflichtet, wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentliche Mängel aufweist.

17.4.2 Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern und den Abnahmetest abbrechen, wenn ein Mangel der Klasse 1 und/oder der Klasse 2 und/oder der Klasse 3 festgestellt wird.

17.4.3 Bei Mängeln der Klasse 3 kann der Auftraggeber die Abnahme nur verweigern, wenn bei Gesamtbetrachtung die Vertragsleistung nicht nur unwesentlich mangelhaft ist, etwa ein flüssiges und störungsfreies Arbeiten damit nicht nur unwesentlich erschwert ist.

17.4.4 Soweit in einer vereinbarten Test Strategie etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten die dortigen Festlegungen.

17.4.5 Ist die Vertragsleistung mangelhaft, werden die der mangelhaften Leistung zugrunde liegenden User Stories – gegebenenfalls nach Anpassung (Ziffer 4) – in den Product Backlog zurückgestellt. Es gilt Ziffer 17.1.5 entsprechend. Dabei sind zurückgestellte User Stories grundsätzlich so zu priorisieren, dass deren Realisierung zeitnah, unter Beachtung der vereinbarten Termine und Fristen nachgeholt wird.

17.4.6 Überschreitet der Auftragnehmer im Rahmen der Nachholung der Leistung vereinbarte Termine und Fristen, so befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung im Verzug. Der Auftragnehmer hat bei berechtigter Abnahmeverweigerung keinen Anspruch auf Terminverschiebung oder Fristverlängerung.

17.5 Abnahmeerklärung

17.5.1 Der Auftraggeber erklärt schriftlich die Abnahme, wenn nachgewiesen ist, dass die vollständige und vertragsgemäße Leistung nur unwesentliche Mängel aufweist. Mit dieser Abnahmeerklärung geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Auftraggeber über. Die Vertragsleistung ist nur dann abgenommen, wenn der Auftraggeber zusammen mit der Abnahmeerklärung das Abnahmeprotokoll über die Gesamtleistung unterschrieben hat.

17.5.2 Wird die Abnahme verweigert, obliegt dem Auftraggeber eine erneute Abnahme erst dann, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung festgestellter abnahmeverhindernder Mängel erklärt und durch einen erneuten Test- und Probetrieb nachweist (siehe Ziffer 17.2).

17.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unwesentliche Mängel in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Diese kann der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wird, innerhalb angemessener Frist auch im Rahmen einer regelmäßigen Lieferung von Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen

o.ä. zusammen mit der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu (gemeinsam "Aktualisierungen") bereitstellen.

17.5.4 Nimmt der Auftraggeber die Vertragsleistung trotz erkannter nicht nur unwesentlicher Mängel ab, so sind diese vom Auftragnehmer im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer unverzüglich entsprechend des in Ziffer 17.4.5 beschriebenen Vorgehens zu beseitigen.

17.6 Freigaben und Teilabnahmen

Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Spezifikationen oder Meilensteinen gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, worauf der Auftragnehmer die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll. Das unter Ziffer 17.5 beschriebene Verfahren gilt hierfür entsprechend.

17.7 Verjährungsbeginn

Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen erst mit Gesamtabnahme der Vertragsleistung. Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf. Soweit im Abnahmeprotokoll nicht nur unwesentliche Mängel bzw. fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten werden, so gilt als Abnahmedatum der erste Tag, an dem der letzte wesentliche Mangel beseitigt bzw. die letzte fehlende wesentliche Funktion mangelfrei integriert und abgenommen wurde.

18. Mangel und Leistungsstörungen

18.1 Beschaffenheitsvereinbarung

18.1.1 Eine Abweichung der Vertragsleistung von vertraglich vereinbarten Spezifikationen ist stets ein Sachmangel.

18.1.2 Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer, mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung des Systems sich mit Hilfe der

Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

18.1.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass mit der Vertragsleistung auch gängige - zumindest jedoch die für den Vertragszweck bestimmten- Programme auf der Basis von Industriestandards störungsfrei betrieben werden können.

18.1.4 Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass seine Vertragsleistungen mit den Systemen, welche der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einsetzt und dem Auftragnehmer bekannt sein mussten, uneingeschränkt interoperabel sind.

18.1.5 Er gewährleistet ferner, dass die Vertragsleistung im Zeitpunkt der Abnahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung so kurz vor oder während der geplanten Abnahme unvorhergesehen ändert, dass die Berücksichtigung der Änderung dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist, kann er eine angemessene Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen für den davon betroffenen Teil der Vertragsleistung verlangen.

18.2 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre ab Abnahme. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber vom Rechtsmangel (insbesondere einer Schutzrechtsverletzung) und dem Berechtigten Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Abnahme. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

18.3 Kosten für Fehleranalyse

In Fällen von Störungen, die nicht oder nicht nur von der Vertragsleistung verursacht wurden, werden die für die Störungssuche, -analyse und Störungsbehebung angefallenen Kosten nach den jeweiligen

Verursachungsbeiträgen angemessen aufgeteilt bzw. der nicht verursachenden Partei erstattet.

18.4 Nacherfüllung

18.4.1 Der Auftragnehmer hat Mängel unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich und innerhalb angemessener Frist entweder durch Lieferung einer mangelfreien Version der Vertragsleistung zu beseitigen oder die Vertragsleistung neu herzustellen. Das Interesse des Auftraggebers ist hinreichend berücksichtigt, wenn der Auftragnehmer die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers am wenigsten behindernde Möglichkeit wählt.

18.4.2 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung

einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Erst mit einer vollständigen Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist gilt dieser als behoben.

18.5 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder –nach seiner Wahl– den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt, insoweit für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Mängel angemessene Nutzungsgebühr anhand einer linearen vierjährigen Abschreibung zu verlangen.

18.6 Zurückbehaltung und Verrechnung von Leistungen Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zurückbehalten, bis der Auftragnehmer seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist. Der Auftraggeber kann

seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen mit der Vergütung des Auftragnehmers aufrechnen.

18.7 Weitergehende Rechte und Ansprüche Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, auch auf Schadens- und Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

19. Datenschutz, Informationssicherheit und Datensicherungsmaßnahmen

19.1 Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) beachten. Darunter fallen z.B. Schutz gegen Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware, usw.), Informationssicherheits- und Datensicherungsmaßnahmen, die Beachtung von Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der ITK-Technik.

19.2 Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

20. Vertragsbeginn, Kündigung und Vertragsbeendigung

20.1 Beginn

Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsabschluss soweit kein anderer Termin schriftlich vereinbart ist und endet mit vollständiger Erbringung sämtlicher Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer.

20.2 Kündigung ohne wichtigen Grund

20.2.1 Der Auftraggeber ist auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit

berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Sprint vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber allein die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen; eine Abnahmefähigkeit der Leistungen ist nicht erforderlich.

20.2.2 Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung gemäß § 648 BGB bleibt davon unberührt.

20.3 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwere Verletzungen der Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstiger Pflichten oder wenn Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen. Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

20.4 Vertragsbeendigung

20.4.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund die Vertragsleistung gemäß festgestelltem Fertigstellungsgrad vollständig herausgeben, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet hierauf ausdrücklich. Hierzu gehören auch sämtliche Unterlagen und Dokumentationen, die für die weitere Verwendung beim Auftraggeber erforderlich sind. Beim Auftragnehmer verbliebene Kopien der Dokumentation und sonstige Unterlagen des Auftraggebers gleich welcher Form sind an den Auftraggeber zurück zu geben und Kopien hiervon zu löschen oder zu vernichten. Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers an dem System, Daten oder sonstigen herauszugebenden Unterlagen bestehen nicht.

20.4.2 Ferner hat der Auftragnehmer bei der Überleitung der bisher von ihm erbrachten Leistungsgegenstände unter dem relevanten Einzelvertrag auf den Auftraggeber selbst oder einen Folgeanbieter gegen angemessene Vergütung zu unterstützen. Die

Unterstützungshandlungen umfassen alles, was für eine ordnungsgemäße Überleitung der Leistungsgegenstände auf den Auftraggeber selbst oder einen Folgeanbieter erforderlich oder zweckdienlich ist.

20.4.3 Die Unterstützungshandlungen umfassen insbesondere:

(a) Die angemessene und zeitnahe Unterstützung des Auftraggebers bei der Erstellung und Durchführung von Ausschreibungen für die betroffenen Leistungsgegenstände;

(b) die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Überleitung der betroffenen Leistungen, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung eines detaillierten Überleitungsplanes;

(c) die Schulung, Einweisung oder sonstige Vermittlung von Kenntnissen, die der Auftraggeber für die Überleitung benötigt, einschließlich der Information über die eingesetzten Systeme, Abläufe und Prozesse;

(d) die Herausgabe aller Daten, Informationen und Unterlagen, die der Auftraggeber vertraglich zustehen, und zwar jeweils in einer einvernehmlich festgelegten mit marktüblichen Standardtools nutzbaren Form.

20.4.4 Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, dem Auftraggeber Informationen zur Verfügung zu stellen, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, solche Informationen auch einem Folgeauftragnehmer zum Zweck der Fertigstellung des Systems für den Auftraggeber zur Verfügung stellen. Den Folgeanbietern ist insoweit vom Auftraggeber eine Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.

21. Besonderheiten bei dienstvertraglichen Leistungen

21.1 Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Konzeptions- und/oder Spezifikationsleistungen berät, kann dies im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich als

dienstvertragliche Leistung schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall schuldet der Auftragnehmer stets eine bestmögliche, fachmännische Ausführung.

21.2 Für die Art und Weise der Übergabe dieser Leistungen gelten die Vorgaben in Ziffer 17.1 entsprechend. Die so vom Auftragnehmer übergebene Leistung prüft der Auftraggeber auf ihre Vertragsgemäßheit.

21.3 Bei nicht ordnungsgemäßen Leistungen steht dem Auftragnehmer ein Nacherfüllungsrecht zu, soweit die Leistung einer Nacherfüllung zugänglich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie nicht möglich, so hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit dem Auftraggeber deswegen ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Auftraggeber kann Schadensersatzansprüche gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.

21.4 Für Leistungsänderungen bei Dienstleistungen gilt das Verfahren gemäß Ziffer 5 der AEB-IT (Teil A).